

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 39 (1888)

Register: Samenpreise der schweizerischen Waldsamen-Klenganstalt in Zernetz (Joh. Duschletta & Cie.)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verzeichniss der Vorlesungen der Forstschule am eidgenössischen
Polytechnikum in Zürich im Sommersemester 1888.

I. Jahreskurs.

Mathematik mit Uebungen 4 Stunden, Experimentalphysik mit Repetitorien 5 Stunden, Meteorologie 2 Stunden, Organische Chemie mit Repetitorien 4 Stunden, Spezielle Botanik 4 Stunden, Botanische Exkursionen 1/2 Tag, Petrographie 3 Stunden, Planzeichnen 2 Stunden, Uebungen im Laboratorium 8 Stunden, Mikroskopische Uebungen 2 Stunden.

II. Jahreskurs.

Bodenkunde 2 Stunden, Forstliches Verhalten der Holzarten 4 Stunden, Holzertrags- und Zuwachslehre 3 Stunden, Topographie 3 Stunden, Planzeichnen 2 Stunden, Feldmessen 1 Tag, Allgemeine Rechtslehre 3 Stunden, Exkursionen und Uebungen 1 Tag, Pflanzenphysiologie 2 Stunden.

III. Jahreskurs.

Strassen- und Wasserbau 2 Stunden, Statik und Waldwerthberechnung 3 Stunden, Forstbenutzung und Technologie 4 Stunden, Geschäftskunde 3 Stunden, Forstliche Gesetzgebung 2 Stunden, Exkursionen und Uebungen 1 Tag, Grundzüge der Landwirthschaft 2 Stunden.

Das Sommersemester beginnt am 10. April.

Samenpreise der schweizerischen Waldsamen-Kleinanstalt in Zernetz
(Joh. Duschletta & Cie.).

Abies excelsa DC.	<i>Fichte (Rothtanne)...</i>	} Eigenes Produkt	Fr.	1. 80
Larix europaea DC.	<i>Lärche</i>		"	2. 70
Pinus sylvestris L.	<i>Gemeine Kiefer ...</i>		"	5. 50
Pinus uncinata Ram.	<i>Bergkiefer</i>		"	5. 50
Pinus montana Mill.	<i>geradst. Bergkiefer...</i>		"	8. —
Pinus cembra L.	<i>Arve</i>		"	— 80

Wir halten auch Samen der übrigen anbauwürdigen Holzarten auf Lager.

Aufträge von wenigstens 5 *kg* liefern wir franko jeder schweizerischen Poststation. — Unter 5 *kg* erfolgt Portozuschlag. — Verpackung frei. — Zahlung innert 30 Tagen nach Empfang der Waare. — 20 Tage nach Empfang der Waare können Reklamationen nicht berücksichtigt werden. — Unsere Samenarten werden jährlich von der Tit. schweizerischen Samenkontrolstation in Zürich geprüft und das Resultat bekannt gemacht; überdies hat jeder Abnehmer das Recht auf kostenfreie Nachuntersuchung.

Forstmeister A. F. Glörsen in Vossewangen (Norwegen) machte der Redaktion die Mittheilung, dass *die norwegische Staatsforstverwaltung* in den westlichen Küstengegenden Waldsamen sammeln liess von Bäumen, welche von Stürmen, Kälte und Krankheiten (Schütte) wenig leiden, und Kiefern Samen zu 6 Kronen = Fr. 8. 40, Fichtensamen zu 2 Kronen = Fr. 2. 80 per Kilo abgebe.

Weltausstellung 1889 in Paris. (Mitgetheilt vom schweizerischen Generalkommissariat in Zürich.) Nachdem die h. Bundesversammlung die offizielle Betheiligung der Schweiz an der im Jahre 1889 in Paris stattfindenden Weltausstellung beschlossen hat, werden hiemit alle Interessenten eingeladen, sich bis zum 15. März 1888 bei dem schweizerischen Generalkommissariat in Zürich anzumelden. Letzteres versendet zu diesem Zwecke an die Gesuchsteller ein an alle in Frage kommenden Kreise gerichtetes Einladungsschreiben zur Betheiligung, das allein gültige Anmeldformular, sowie die übrigen nothwendigen Drucksachen. Es wird bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass die Ausstellungskorrespondenz im Inlande Portofreiheit geniesst.

Alle Diejenigen, welche Ende vergangenen Jahres sich beim Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins provisorisch angemeldet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie dem Generalkommissariat dennoch eine definitive Betheiligungserklärung einreichen müssen, sofern sie wirklich auszustellen gedenken.